

Weitere INPS-Werte für 2014 – Von den Rentenbeiträgen für die Selbstständigen bis zu den abgabenfreien Entgelten

Selbst errechnen und zahlen

Für die Zahlung der Rentenbeiträge der Handwerker und Kaufleute/Gastwirte im Jahr 2014 gelten neue Minima, neue Zwischenstufen für die Anhebung um einen Prozentpunkt und neue Höchstwerte. Achtung: Das INPS schickt keine Zahlungsaufforderungen mehr zu.

Bozen/Rom – Mit Rundschreiben Nr. 19 vom 4. Februar hat das INPS/NISF die für das Jahr 2014 geltenden Rentenbeiträge für die Selbstständigen (Handwerker, Kaufleute/Gastwirte) bekannt gegeben. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Beiträge in ihrer Gesamtauswirkung wieder angehoben worden und betragen nun in der unteren Einkommensstufe 22,20% für die Handwerker (im Vorjahr 21,30%) und 22,39% für die Kaufleute/Gastwirte (im Vorjahr 21,84%), zu berechnen auf das im Vorjahr erklärte betriebliche Einkommen. Erhöht worden ist auch die unterste Einkommensschwelle, auf welche die Beiträge für alle Versicherten in Form der sogenannten Fixbeiträge (vom INPS bereits selbst berechnet) zu zahlen sind, auch wenn die Einkommen darunter liegen; diese Schwelle ist von 15.357 Euro im Jahr 2013 auf nunmehr 15.516 Euro angehoben worden. Es gibt noch eine weitere Einkommensschwelle, ab welcher die Beiträge um einen Prozentpunkt erhöht werden; sie beträgt für das laufende Jahr 46.031 Euro (2013 waren es 45.530 Euro). Zusätzlich zu diesen Bestimmungen im unteren Einkommensbereich gibt es auch Einkommenshöchstgrenzen, ab welchen die Beiträge nicht mehr zu entrichten sind. Sie betragen 76.718 Euro (2013 waren es 75.883 Euro) für jene Versicherten, welche bereits vor dem 31. Dezember 1995 eine Pflicht-Sozialversicherung hatten, und 100.123 Euro für jene, welche erst seit dem 1. Jänner 1996 eine obligatorische Sozialversicherung haben (2013 waren es 99.034 Euro). Der beige gestellte Kasten „Info 1“ enthält eine Gesamtübersicht.

Unverändertes System – Das Beitragssystem ist im Prinzip dasselbe wie in den vergangenen Jahren; das INPS schreibt zunächst einmal das jedes Jahr etwas angehobene Mindesteinkommen vor, auf welches alle Unternehmer die prozentuell vorgeschriebenen Fixbeiträge zu bezahlen haben. Das Vorsorgeinstitut rechnet diese Beiträge aus, schickt aber keine Übersichtsblätter mit den vier gleichen Raten mehr zu (siehe Schlagwort „Wichtige Anmerkung“ weiter unten). Wer in der letzten Steuererklärung ein betriebliches Einkommen bis zu diesem Mindesteinkommen hatte, braucht also nur die vier sogenannten Fixraten zu zahlen; wer mehr erklärt hat, muss auf den Überschuss die zusätzlichen (variablen) Beiträge laut beistehender Tabelle ausrechnen und in zwei Raten von je 50 Prozent einzahlen. Diese Raten sind als Anzahlungen zu sehen, da sie ja auf der Basis der alten Steuererklärung (für 2013) berechnet werden. Im Juni 2015 nach Ermittlung des definitiven Einkommens für 2014 ist dann entweder eine Saldozahlung zu leisten oder es ergibt sich ein Guthaben. Wichtig erscheint der Hinweis, dass die Berechnung der Beiträge auf alle betrieblichen Einkommen zu erfolgen hat, und nicht nur auf jenes, für welches man in der Rentenversicherung des INPS eingetragen ist. Ein eventueller Verlust in einem Einkommen kann in solchen Fällen abgezogen werden.

Zahlungen und Termine – Die Beitragszahlungen sind zu den im Folgenden angeführten Terminen zu tätiger grundsätzlich müssen diese Einzahlungen von jenen Selbstständigen (Handwerker, Kaufleute, Gastwirte), welche Inhaber einer Mehrwertsteuernummer sind, mittels Vordruck F24 in telematischer Form durchgeführt werden, entweder durch sie selbst oder auch durch die dazu ermächtigten Berater (Wirtschafts- und Arbeitsrechtsberater. Nur Gesellschafter, bei denen die Mehrwertsteuernummer ja auf die Gesellschaft lautet und die demnach keine personenbezogene Mehrwertsteuernummer haben, können die Einzahlungen in der früher üblichen Form durch Banküberweisung auf dem Vordruck F24 machen. Die Fälligkeiten:

- 16. Mai 2014 – 1. Fixrate des Rentenbeitrages;

- 16. Juni 2014 -Saldo Gesamtbeiträge 2013 und 1. Rate (50%) der Beiträge über dem Minimum (diese Fälligkeit kann bei Zahlung eines Aufschlages von 0,4% um einen Monat aufgeschoben werden);
- 16. August 2014 – 2. Fixrate des Rentenbeitrages;
- 16. November 2014 – 3. Fixrate des Prozentbeitrages ;
- 30. November 2014 – 2. Rate (50 Prozent) der variablen Beiträge über dem Minimum;
- 16. Februar 2015 – 4. und letzte Fixrate des Rentenbeitrages für 2014.

Wichtige Anmerkung: Das INPS/NISF weist darauf hin, dass heuer im Gegensatz zu den Vorjahren den Betrieben bzw. Personen (Handwerker/Kaufleute/Gastwirte) weder Aufstellungen über die einzuzahlenden Beträge noch F24-Vordrucke und die diesbezüglichen Termine übermittelt werden. Diese Informationen müssen sich die Interessierten selbst oder durch ihre Berater über die INPS-Homepage (www.inps.it und „Dati del mod. 24“) beschaffen und dann die Einzahlungen zu den oben angeführten Terminen durchführen. Beitragsermäßigungen für Senioren und Jugendliche – Das Gesetz Nr. 449/97 sieht im Artikel 59, Absatz 15, Beitragsreduzierungen von 50 Prozent für eingetragene Handwerker und Kaufleute/Gastwirte vor, welche bereits Pensionsbezieher sind und 65 Jahre erreicht haben. Dafür ist beim INPS ein Ansuchen zu stellen, wofür es eigene Vordrucke gibt. Die verringerten Einzahlungen wirken sich aber auf eventuelle zukünftige Pensionserhöhungen aus.

Für mitarbeitende Familienmitglieder bis zu 21 Jahren sind alle Sätze um drei Prozentpunkte verringert, und zwar für die Monate bis zum Zeitpunkt, an dem das 21. Lebensjahr erreicht wird.

Zimmervermieter – Diese müssen nur auf das erklärte Einkommen ohne Berücksichtigung des Minimums zahlen. Die Zahlungen haben in zwei gleichbleibenden Raten jeweils am 16. Juni und am 30. November sowie (als Saldo) am 16. Juni des darauffolgenden Jahres zu erfolgen. Die anderen Fälligkeiten sind von den Zimmervermietern nicht zu beachten.

Der Mutterschaftsbeitrag – Seit dem Jahr 2002 müssen alle Eingetragenen in der Rentenversicherung der Selbstständigen per Gesetz einen Mutterschaftsbeitrag von 62 Cent monatlich (7,44 Euro jährlich) entrichten. Der Beitrag ist in den vom INPS errechneten Fixraten bereits enthalten.

Abgabenfreie Entgelte 2014 – Das erwähnte INPS/NISF-Rundschreiben führt auch jene Entgelte an, welche von den Sozialabgaben völlig befreit sind. Diese sind im Verhältnis zum Vorjahr unverändert geblieben. Einen Überblick gibt der beige gestellte Kasten „Info 2“.

Helmut Weißenegger

Infobox

[Info 1: Die INPS-Rentenbeiträge 2014](#)

[Info 2: Abgabenfreie Entgelte 2014](#)

Info 1 Die INPS-Rentenbeiträge 2014

Für Handwerker, Kaufleute und Gastwirte

Einkommensstufen	Handwerker	Kaufleute/Gastwirte
Bis € 15.516,00 Fixbeträge	€ 3.444,55*	€ 3.458,52*
Von € 15.516,01 bis € 46.031,00	22,20%	22,29
Von € 46.031,01 bis € 76.718,00**	23,20%	23,29%

* Zu den Beträgen kommt noch ein Mutterschaftsbeitrag in Höhe von € 7,44.

** Für Versicherte, welche erst nach dem 31.12.1995 eingetragen wurden, beträgt die Höchstgrenze € 100.123.00, das heißt, sie bezahlen die 23,20 bzw. 23,29 Prozent bis zu dieser Summe.

Zusätzliche Anmerkungen – Für Selbstständige, die 65 Jahre alt oder älter und bereits in Rente sind, gibt es eine Beitragsermäßigung um 50 Prozent, der Beitragssatz für mitarbeitende Familienmitglieder bis 21 ist um drei Punkte herabgesetzt.



Info 2 Abgabenfreie Entgelte 2014

Entgelte pro Arbeitnehmer	Befreiungshöchstbetrag €
Verköstigungsleistungen pro Tag*	5,29
Sachleistungen pro Jahr	258,23
Außendienstzulage pro Tag voll (Italien)	46,48
Außendienstzulage pro Tag voll (Ausland)	77,47
Außendienstzulage pro Tag 2/3 (Italien)	30,99
Außendienstzulage pro Tag 2/3 (Ausland)	51,65
Außendienstzulage 1/3 pro Tag (Italien)	15,49
Außendienstzulage 1/3 pro Tag (Ausland)	25,82
Beiträge für Übersiedlung (Italien)	1.549,37
Beiträge für Übersiedlung (Ausland)	4.648,11
Zuteilung eigener Aktien	2.065,83.

*gilt für Essensboni in Papierform, im Kartensystem kann mehr gezahlt werden